

Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I

zum

Bebauungsplan Nr. 141 „Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46“



Stand: 03.08.2022

Ortsteil: Alfert
Änderungsgebiet: Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46

Auftraggeber: Carl Ferdinand Freiherr von Lüninck
Hauptstraße 1
59909 Bestwig/Ostwig

UNR – Büro für Raumplanung GmbH

Robert von Bismarck
Landschaftsökologe (M.Sc.)

Sina Boettcher
Landschaftsökologin (M.Sc.)

Löninger Straße 66
49661 Cloppenburg
Tel.: 04471 -65 -471
Mail: von.bismarck@unr-raumplanung.de



Büro für Raumplanung GmbH

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis.....	4
1 Anlass und Aufgabenstellung.....	5
2 Rechtsgrundlage	5
3 Methodisches Vorgehen	7
4 Beschreibung des Plangebietes	9
5 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet.....	10
6 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	14
6.1 Ermittlung der Wirkfaktoren	14
6.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren	14
6.1.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren	15
6.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	16
6.2 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	16
6.3 Vorprüfung anhand des Artenspektrums.....	19
6.4 Ergebnis der Artenschutzprüfung.....	24
7. Vermeidungsmaßnahmen.....	27
8. Zusammenfassung.....	27
9. Literaturverzeichnis.....	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (schwarz), ohne Maßstab	9
Abbildung 2: Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches.....	13
Abbildung 3: Lage des Geltungsbereichs; Übersichtsplan zu Schutzgebieten, geschützten Biotopen und Biotopkatasterflächen	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotoptypen innerhalb des Plangebietes 11

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4616-Q1 Olsberg..... 17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2022 – auf Basis der Verwaltungsvorlage Nr. 40/2022 – beschlossen, im Ortsteil Alfert durch den Bebauungsplan Nr. 141 „Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Freiflächenphotovoltaikparks zu schaffen.

In der Flur 2, Flurstück 47 tlw. der Gemarkung Ostwig ist die Umsetzung eines Freiflächenphotovoltaikparks geplant. Ziel und Zweck der Gemeinde Bestwig ist es, ein sonstiges Sondergebiet (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung Sonderbaufläche Photovoltaik – Freiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO) auf der Fläche VIII, die aus der von der Gemeinde beauftragten „Potentialstudie zu Freiflächenphotovoltaik in der Gemeinde Bestwig“ hervorgegangen ist, zu realisieren.

Für den Bebauungsplan soll im Rahmen einer Artenschutzprüfung festgestellt werden, ob die Planung und die vorgesehene Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erwarten lassen, oder ob dies auszuschließen ist.

2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der gültigen Fassung zum Stand der Planaufstellung.

Mit der Änderung des BNatSchG im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen, wobei es nach § 7 BNatSchG zudem spezielle Schutzvorschriften für **besonders** und **streng geschützte** Arten gibt.

Nach § 7 Abs. 13 sind **besonders geschützte** Arten,

- Arten der Anhänge **A** oder **Anhang B** der EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97
- Arten des **Anhang IV** der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der **Anlage 1 Spalte 2** der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Nach § 7 Abs. 14 sind **streng geschützte** Arten,

- Arten des **Anhangs A** der EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97

- Arten des **Anhang IV** der FFH-RL
- Arten der **Anlage 1 Spalte 3** der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten („Zugriffsverbote“) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Danach ist es grundsätzlich „verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für Europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind. Da es sich bei der Aufstellung eines B-Plan um ein zulässiges Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 handelt, gilt die oben genannte Sonderregelung (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

3 Methodisches Vorgehen

Die Prüfung erfolgt nach den Vorgaben der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des

Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) und dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“.

Die Artenschutzprüfung wird in 3 Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In der Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Durch überschlägige Prognosen wird geklärt ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Je nach Hintergrund des Vorhabentyps und der örtlichen Gegebenheiten sind alle relevanten anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen zu betrachten. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotsbestände

Kommt die Stufe I zu dem Ergebnis, dass planungsrelevante Arten vorhanden sind und durch die Wirkfaktoren betroffen sein können, so wird in der Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, inwieweit Betroffenheit vorliegen. Bei relevanter Betroffenheit werden falls möglich Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Anschließend wird geprüft bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 06. Juli 2022.

4 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt südlich der Fahrbahn der A46 im Bereich Alfert in einem Abstand zwischen 40 m und 200 m zur Fahrbahnkante bzw. zwischen der nördlichen 40 m Abstandslinie und der südlichen 200 m Abstandslinie zur A46 nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021. Dabei umfasst der Geltungsbereich eine Größe von ca. 30.373 m² in der Gemarkung Ostwig, Flur 2, Flurstück 47 tlw.

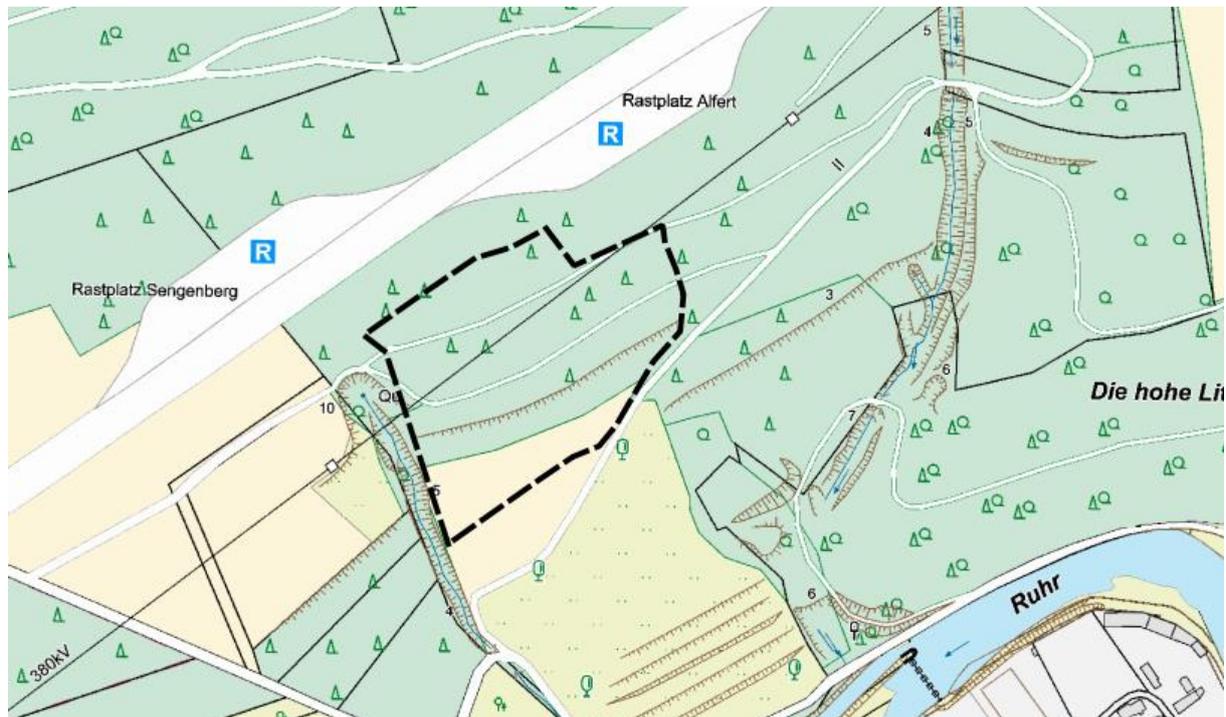


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (schwarz), ohne Maßstab

Das Plangebiet wird derzeit als Weihnachtsbaumkultur wirtschaftlich genutzt. Im Westen, Osten sowie im Süden entlang eines Wirtschaftsweges wird der Änderungsbereich von prägenden Grünstrukturen eingefasst. Angrenzend an den Änderungsbereich schließt sich im Norden zunächst eine Böschung, woran sich die Autobahn A46 sowie ein dazugehöriger Rastplatz anschließen. Im Osten schließen sich verschiedene Waldstrukturen an. Südlich des Änderungsbereichs ist beweidetes Grünland zu verorten während sich im Westen Grünland ohne Beweidung anschließt. Im Südwesten ist eine weitere Weihnachtsbaumkultur ansässig.

Von Westen nach Osten quert eine 380 kV-Leitung das Änderungsgebiet. Das Plangebiet weist von Norden nach Süden einen Höhenunterschied von etwa 40 m auf.

5 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Der unter Artenschutz-Aspekten als Habitat zu beurteilende Raum ist mit der im Norden angrenzenden A46 und im Süden durch einen angrenzenden Wirtschaftsweg sowie der westlich, südlich angrenzenden und im Plangebiet vorherrschenden intensiven Landwirtschaft stark anthropogen überprägt. Östlich des Plangebietes sind verschiedene Waldstrukturen zu verorten.

Im Plangebiet wurde am 06. Juli 2022 eine Biotoptypenkartierung gemäß der Biotoptypenliste des Landes Nordrhein-Westfalen (2016) vorgenommen (vgl. Abb. 2). In Tabelle 1 sind die im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen aufgelistet. Die Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten ist überwiegend gering.

Der Geltungsbereich beinhaltet hauptsächlich eine Weihnachtsbaumkultur (**HJ7**) mit einer lückigen Vegetationsdecke, ohne geschlossene Krautschicht. An der südwestlichen Grenze des Plangebietes ist eine linienförmige Hochstaudenflur (**KB, neo5**) aus großer Brennnessel (*Urtica dioica*) und vereinzelt Brombeersträuchern zu verorten. Der Anteil an Nitrophyten liegt hier bei fast 100 %. Im Norden geht die Weihnachtsbaumkultur in eine flächenhafte Hochstaudenflur (**LB, neo1**) über. Die hier dominanten Arten sind das Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Johanniskraut (*Hypericum spec.*), die Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Raukenblättriges Greiskraut (*Jacobaea erucifolia*) und vereinzelt das Weiße Labkraut (*Galium album*). Von West nach Ost wird diese Flur durch mehrreihige Gebüschstreifen (**BD7 70, kb1**) mit lebensraumtypischen Gehölzanteil > 50 – 70 %, dominiert von Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*), Rotem Holunder (*Sambucus racemosa*), Besenginster (*Cytisus scoparius*) und Brombeere (*Rubus sect. Rubus*), durchzogen. Außerhalb des Plangebietes und nur zu einem kleinen Teil im Nordosten innerhalb des Geltungsbereiches, schließt sich eine relativ steile Böschung (**HH1**) an. In der Böschung findet bereits eine starke Verbuschung statt und es sind folgende Arten vertreten: Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Sal-Weide (*Salix caprea*) sowie vereinzelt Brombeersträucher (*Rubus sect. Rubus*). Im Übergang zur Böschung durchschneidend die Grenze des Plangebiets im Norden einen kleinen Bereich, indem größere Steine verfüllt wurden um eine Versickerungsmulde (**HF4**) zu schaffen. Diese Verfüllung ist vegetationslos und dient der Versickerung von Oberflächenwasser unterhalb der steilen

Böschung. Im Nordwesten stockt ein Gebüsch mit heimischen Straucharten Arten (**BB11**) aus der Gemeinen Hasel (*Corylus avellana*) und Holunder (*Sambucus nigra*).

Tabelle 1: Biotoptypen innerhalb des Plangebietes

Biotoptyp (mit Codierung)	Kurzbeschreibung	Biotopwert	Schutzstatus
HJ7oq – Weihnachtsbaumkultur (ohne geschlossene Krautschicht)	Junges Stadium	4	-
LB, neo1 – flächennhafte Hochstaudenflur	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	6	-
KB0b – eutropher Saum bzw. linienf. Hochstaudenflur	Nitrophyten > 75 %	3	-
BB11 – Gebüsch und Strauchgruppen mit vorwiegend heimischen Straucharten	Lebensraumtypische Gehölzarten ≥ 50-70 %	5	-
BD7 70, kb1 – Gebüschstreifen, Strauchreihe	Lebensraumtypische Gehölzanteile >50-70%	5	
HH1 – Straßenböschung, Einschnitt	Lebensraumtypische Gehölzarten ≥ 50-70 %	5	-
HF4 - Verfüllung	Mit Steinen verfüllte Versickerungsmulde, vegetationslos	4	-

Das ermittelte floristische Arteninventar des Plangebietes ist durch allgemein verbreitete, sog. „Allerweltsarten“ gekennzeichnet, die keine besonderen Ansprüche an ihren Standort stellen. Seltene und / oder gefährdete Arten nach der Roten Liste NRW oder der Bundesliste wurden im Gebiet nicht festgestellt.

Im Rahmen der Kartierung wurden an der nordöstlichen Ecke, außerhalb des Plangebietes mehrere Vorkommen vom Riesen-Bärenklau (*Heracleum giganteum*) festgestellt. Bei diesem invasiven Neophyten kann es bei Hautkontakt in Kombination mit Sonnenlicht zu phototoxischen Wirkungen kommen. Das Vorkommen der potentiell gefährlichen und invasiven Art wurde über die Gemeinde Bestwig an das LANUV gemeldet.

Außerhalb des Geltungsbereiches verläuft im Norden eine Böschung wie oben beschrieben, worauf die Autobahn A46 bzw. der Rastplatz Alfert folgen. Im Westen wird das Plangebiet durch einen breiten Gehölzstreifen der entlang eines Bachlaufs in einem steilen Kerbtal verläuft, begrenzt. Der Gehölzstreifen bzw. Bach weist eine mäßig artenreiche Krautschicht auf und führte zum Zeitpunkt der Kartierung kein Wasser. Das Gehölz besteht aus

verschiedenen Laubholzarten (*Acer pseudoplatanus*, *Betula pendula*, *Carpinus betulus*, *Fagus sylvatica*) mit reicher Strauchschicht (*Corylus avellana*, *Crataegus laevigata*, *Sambucus nigra*). Weiter Richtung Westen folgen auf den Gehölzstreifen intensiv genutzte Grünlandflächen, eine weitere Weihnachtsbaumkultur sowie Ackerflächen. Südlich des Geltungsbereiches grenzt ein Wirtschaftsweg (geschottert) an, welcher einseitig von einer Baum-Strauchreihe aus sehr alten Berg-Ahornen mit verschiedenen Sträuchern (*Prunus padus*, *Crataegus laevigata*, *Corylus avellana*) begleitet wird. In Richtung des Waldgebietes im Osten sind vermehrt Exemplare des invasiven Neophyten Drüsigen Springkrauts (*Impatiens glandulifera*) vertreten. Der im Osten an den Geltungsbereich angrenzende Wald besteht zum Großteil aus Fichten mit einzelnen Passagen aus Berg-Ahorn dominiertem Laubwald.

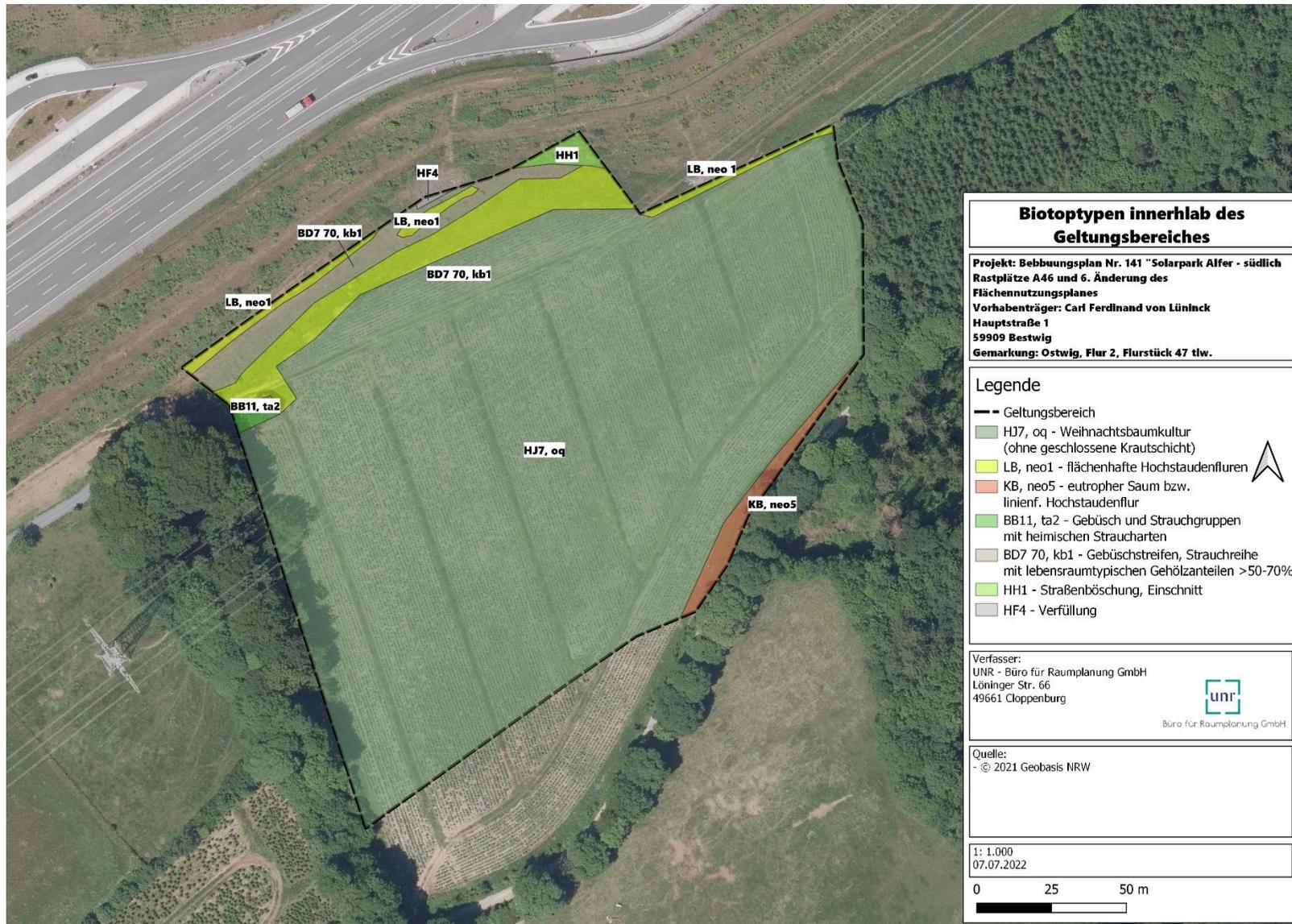


Abbildung 2: Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches

6 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Vorhabenfläche mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie deren nähere Umgebung. Es wurden Datenquellen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ausgewertet sowie auf Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht.

6.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die voraussichtlich umweltrelevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren werden nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens abgeleitet. Sie werden nach ihren Ursachen in drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Wirkungen, d. h. temporäre Wirkungen, die während der Bauphase des Vorhabens auftreten,
- anlagebedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch das Bauvorhaben verursacht werden,
- betriebsbedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Betrieb der Anlage verursacht werden.

6.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die Einrichtung des Baufeldes hat eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstruktur zur Folge. Davon betroffen ist die gepflanzte Vegetation einer Weihnachtsbaumkultur im jungen Alter. Ebenso eine Reihe mit heimischen Gebüsch- und Strauchgruppen (BB11, ta 2), bestehend aus der Gemeinen Hasel (*Corylus avellana*) und Holunder (*Sambucus nigra*). Weitere Biotopstrukturen werden nicht beansprucht. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabenfläche hinausgehen (Errichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten. Das Rammen der Metallständer der Photovoltaikanlagen erzeugt Lärm. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Nach der Bauphase von ca. 3 Monaten treten die baubedingten Störwirkungen nicht mehr auf.

6.1.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingt sind Teilversiegelungen im Bereich der künftigen Wege (Schotter) und punktuelle Vollversiegelung (Fundamente) für technische Anlagen erforderlich. Die Gestelle für die Panels werden in den unbefestigten vorhandenen Untergrund gerammt. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt.

Aufgrund der Module kommt es zu einer Überschirmung, was keine Versiegelung im Sinne der Eingriffsregelung darstellt, obgleich hierdurch Bodenfunktionen und Lebensräume verändert werden. Als wesentlicher Wirkfaktor ist die erhöhte Heterogenität des Niederschlagswassereintrages unter den Modulen zu nennen. Es kommt aufgrund der Überdachung zu einer Konzentration des Wassereintrags im Bereich der Modulunterkanten, während der Niederschlag im zentralen Bereich unter den Modulen reduziert wird. Oberflächliches Austrocknen der Böden ist eine mögliche Folge. Die unteren Bodenschichten werden durch die Kapillarkräfte des Bodens jedoch weiter mit Wasser versorgt werden. Als weiterer Wirkfaktor ist die Beschattung unter den Modulen zu nennen. Die festgesetzte Mindesthöhe der Module über Grund garantiert jedoch, dass durch Streulicht in alle Bereiche unter den Modulen ausreichend Licht für die pflanzliche Primärproduktion einfällt. Zudem werden aufgrund der Bewegung der Sonne nicht alle Flächen dauerhaft und gleichmäßig beschattet.

Tagsüber liegen die Temperaturen unter den Modulreihen aufgrund der Beschattung unter den Umgebungstemperaturen. In den Nachtstunden hingegen liegen die Temperaturen über den Umgebungstemperaturen. Es ist somit Anlagenbedingt von einer mikroklimatischen Veränderung des Standortes auszugehen. Die Wärmestrahlung wird durch die Module im Raum darunter gehalten und kann von dort nur verlangsamt wegströmen. Die Funktion der Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet wird hierdurch gemindert. Die durch die Planung in Anspruch genommene Fläche hat jedoch keine besondere klimatische Funktion, da ausreichend Freiflächen zur Kaltluftproduktion in der ländlich geprägten Umgebung vorhanden sind. Bei längerer Sonnenexposition heizen sich die Moduloberflächen durch die Absorption der Sonnenenergie auf. Dies führt zu einer Erwärmung des Nahbereiches, sodass sich an warmen Sommertagen die Luft über den Modulen stärker erwärmt, was zur Ausbildung von Wärmeinseln führen kann. Die Auswirkungen bleiben jedoch auf das örtliche Mikroklima begrenzt.

Anlagenbedingt kann von den Anlagen eine optische Störwirkung ausgehen. Als großflächige technische Elemente können die PV-Anlagen die Erholungsfunktion im Nahbereich stören.

Zusätzlich kann von Photovoltaikfreiflächen-Anlagen betriebsbedingt eine Blendwirkung ausgehen, die sich sowohl auf Bahn- und Straßenverkehr sowie auf im Tal liegende Wohnbebauung und die Tierwelt auswirken kann. Durch eine Bebauung würde außerdem auch das Landschaftsbild verändert.

6.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen der Anlage sind nicht zu erwarten. Photovoltaikanlagen verursachen weder Schallemissionen noch Schadstoffausstoß. Wartungsarbeiten sind nur in geringem Umfang notwendig.

6.2 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Die vorhandene Umweltsituation wird im Folgenden auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Dazu wird die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) abgefragt und auf Hinweise des Artenvorkommens untersucht. Weiterhin erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS). Die im Plangebiet und der näheren Umgebung vorkommenden Schutzgebiete sowie geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen sind in Abb. 3 dargestellt.

FFH Gebiet

Die Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet „Ruhr“ (FFH 4614-303) beträgt ca. 261 m in südlicher Richtung des Plangebietes. Das Gebiet umfasst einen naturnahen Mittelgebirgsfluss mit angrenzenden Grünlandbereichen. Die Sicherung des Gebiets erfolgt über das Naturschutzgebiet „Bestwiger Ruhrtal“.

Vogelschutzgebiet

In ca. 10 km Entfernung in südöstlicher Richtung befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Bruchhauser Steine“ (VSG-4617-401). Das Gebiet überschneidet sich vollständig mit dem FFH-Gebiet „Bruchhauser Steine“.

Natura 2000

Diese Natura 2000-Gebiete sind aufgrund der Entfernung und des geringen Wirkradius des Vorhabens nicht durch die Planung betroffen.

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bestwig“ Typ A (LSG 4516-0001). Westlich des Plangebiets liegt das LSG 4616-0024 sowie südlich das LSG 4616-033.

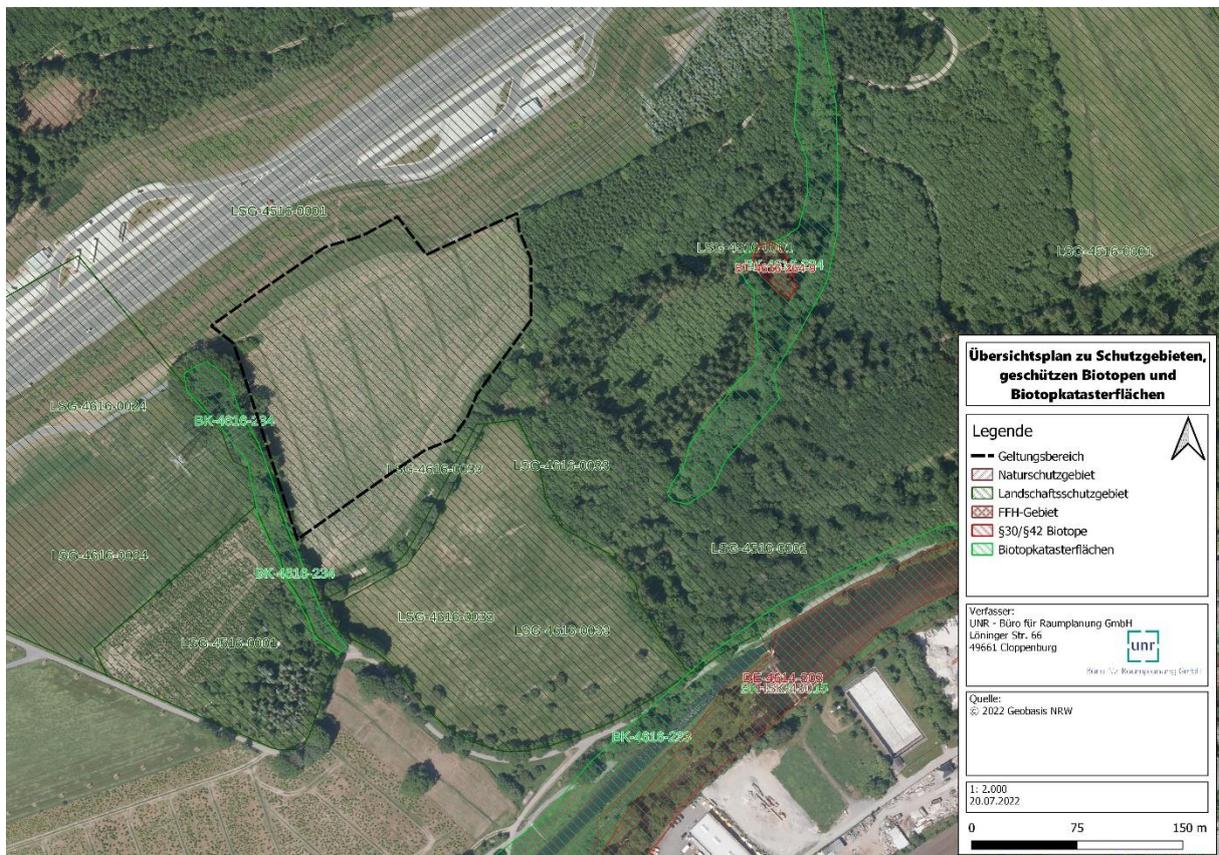


Abbildung 3: Lage des Geltungsbereichs; Übersichtsplan zu Schutzgebieten, geschützten Biotopen und Biotopkatasterflächen

Planungsrelevante Arten

Die Auswertung des LINFOS (LANUV, 2022a) ergab für das Plangebiet und sein direktes Umfeld ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten. Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4616-Q1 Olsberg (LANUV, 2022b). Für dieses Messtischblatt sind die in Tabelle 1 angegebenen planungsrelevanten Arten sicher nachgewiesen.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4616-Q1 Olsberg

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Nachweis vorhanden ab 2000	S↓
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis vorhanden ab 2000	G

Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis vorhanden ab 2000	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden ab 2000	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis vorhanden ab 2000	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Aegolius funereus	Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Legende G= Günstig U= Ungünstig, Unzureichend S= Ungünstig, Schlecht ↓ Tendenz schlechter werdend			

Weitere europäische Arten, die in Nordrhein-Westfalen vorkommen, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten gehören, werden nicht näher betrachtet. Aufgrund der Anpassungsfähigkeit dieser Vögel und ihres landesweit günstigen Erhaltungszustandes, wird davon ausgegangen, dass für diese nicht gegen die Zugriffsverbote Nr. 2 und Nr. 3 gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Davon ausgenommen ist das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, da es individuenbezogen ist und somit für alle Arten betrachtet werden muss. Allerdings können die Risiken, durch die Ausarbeitung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen deutlich gesenkt werden (bspw. durch Bauzeitenregelung).

6.3 Vorprüfung anhand des Artenspektrums

An dieser Stelle ist zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, dass durch das Bauvorhaben die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Dazu fand neben der Auswertung der vorhandenen Daten auch eine Ortsbegehung am 06.07.2022 statt. Aufgrund spezifischer Lebensraumsprüche vieler planungsrelevanter Arten, kann das Vorkommen von einigen Arten bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Im Folgenden wird die Betroffenheit einzelner Arten oder für Artgruppen geprüft.

Fledermäuse

Für die im Plangebiet potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Fledermausarten ergeben sich durch die Baumaßnahmen keine Störungen, sofern sie nur tagsüber stattfinden, da die Tiere nachtaktiv sind.

Ebenso kann die Tötung einzelner Individuen als auch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, da im Plangebiet selbst keine potentiellen Quartiere vorkommen und in der näheren Umgebung keine potentiellen Quartiere

durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Des Weiteren ist eine Kollisionsgefahr mit den Modulen aufgrund der von dieser Artengruppe genutzten Echoortung ebenfalls auszuschließen.

Vögel

Gebäudebrüter

Da durch das Bauvorhaben keine Gebäude betroffen sind, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs.1 BNatSchG für die folgenden planungsrelevanten gebäudebrütenden Arten auszuschließen:

- Rauchschnalbe
- Mehlschnalbe
- Turmfalke

Das Plangebiet könnte lediglich als Nahrungshabitat dienen, welches aber nicht unter das Schutzrecht des § 44 fällt, es sei denn die lokale Population ist durch den Wegfall des Nahrungshabitats gefährdet. Dies ist hier aber nicht der Fall und kann somit unberücksichtigt bleiben.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Im Vorhabenbereich befinden sich hauptsächlich junge Exemplare einer Weihnachtsbaumkultur. Im Norden sind die flächenhaften Hochstaudenfluren (LB, neo 1) mit Gebüschstreifen, die einen hohen Anteil an lebensraumtypischen Gehölzanteilen (BD7 70, kb1) aufweisen, durchsetzt. Im Westen befindet sich ein Gebüsch mit heimischen Straucharten (BB11).

Der Lebensraum des **Neuntötters** besteht aus extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Zudem besiedeln sie Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschfreie Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.

Brutplätze der **Turteltaube** befinden sich meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder auch in lichten Laub- und Mischwäldern. Als Nahrungshabitats dienen Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen.

Der **Waldlausbänger** ist vor allem in Laub- und Laubmischwäldern mit einer schwach ausgeprägten Strauch und Krautschicht anzutreffen. Zudem kann er aber auch in Fichten- und

Kiefernwäldern mit einzelnen Laubbäumen angetroffen werden. Das Nest liegt gut versteckt im Bodengestrüpp.

Die nachtaktive **Waldschnepfe** lebt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern, die eine gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht sowie eine weiche, stocherfähige Humusschicht aufweisen. Dabei werden Birken- und Erlenbrüche bevorzugt. Das Nest wird in eine Mulde am Boden angelegt.

Der bevorzugte Lebensraum der **Waldohreule** sind halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldränder. Außerdem kommt sie in Parks und Grünanlagen der Siedlungsbereiche vor sowie an Siedlungsrändern vor.

Als eine Art mit mediterraner Herkunft, bevorzugt der **Girlitz** ein trockenes und warmes Klima, welches eher im städtischen als im ländlichen Bereich gegeben ist. Auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen findet er eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand.

Der **Bluthänfling** ist ein typischer Vogel der ländlichen Bereiche und bevorzugt offene, mit Hecken und Sträuchern oder Koniferen bewachsene Flächen, die zudem eine samentragende Krautschicht aufweisen.

Da **Schwarzstörche** stark an Wasser und Feuchtigkeit gebunden sind, bevorzugen sie Lebensräume wie größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen.

Aufgrund fehlender oder zu kleinräumiger essenzieller Habitatstrukturen im Plangebiet wird das Vorkommen der folgenden Arten im Plangebiet ausgeschlossen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 BNatSchG Abs. 1 liegt für diese Arten somit nicht vor.

- Turteltaube
- Waldlaubsänger
- Waldschnepfe
- Waldohreule
- Girlitz
- Schwarzstorch

Davon ausgenommen sind die Arten **Bluthänfling** und **Neuntöter**. Die oben genannten Habitatstrukturen, mit dem aufgelockerten Gebüschbestand, die für beide Arten einen potentiellen Lebensraum darstellen können treffen, auf den nördlichen Planbereich zu.

Außerdem wurde am Tag der Begehung am 06.07.2022 ein adulter **Neuntöter** mit bettelndem Jungtier knapp oberhalb des Plangebiets in der Böschung gesichtet.

Fließ- und Stillgewässerarten

Da Fließgewässer und sonstige geeignete Strukturen im Vorhabensbereich fehlen, können folgende Arten aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden:

- Eisvogel

Höhlenbrüter

Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil sowie Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, stellen den Lebensraum des **Feldsperlings** dar. Außerdem besiedelt er Obst-, Gemüseärten und Parkanlagen in den Randbereichen ländlicher Siedlungen.

Der typische Lebensraum für den **Grauspecht** sind alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Im Gegensatz zum Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor und benötigt strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen Freiflächen als Nahrungshabitate.

Der **Kleinspecht** besiedelt neben parkartigen oder lichten Laub- und Mischwäldern, Weich- und Hartholzauen auch feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Ein Vorkommen in dichten, geschlossenen Wäldern, ist lediglich in den Randbereichen möglich. Im Siedlungsbereich erscheint er auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.

Der bevorzugte Lebensraum des **Schwarzspechts** sind ausgedehnte Waldgebiete (alte Buchenwälder mit Fichten- u. Kiefernbeständen), kann aber auch Feldgehölze besiedeln. Aufgrund der seiner Nahrung, die aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht, sind ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe essentiell.

Der als reviertreu geltende **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot und besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die geeignete Höhlen aufweisen.

Reich strukturierte, ältere Nadel- und Mischwälder kennzeichnen den Lebensraum des **Sperlingskauzes**.

Der **Raufußkauz** ist charakteristisch für reich strukturierte Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen (v.a. Buchenwälder).

Für den **Star** sind Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen von Bedeutung. Dazu zählen bspw. ausgefaulte Astlöcher oder Buntspechthöhlen. Zudem werden angrenzend offene Flächen zur Nahrungssuche benötigt.

Aufgrund der genannten Lebensraumsprüche und dem Fehlen von geeigneten Höhlenbäumen im Plangebiet wird das Vorkommen von Höhlenbrütern im Plangebiet nicht erwartet. Somit kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nachstehenden Arten ausgeschlossen werden.

- Feldsperling
- Grauspecht
- Kleinspecht
- Schwarzspecht
- Waldkauz
- Sperlingskauz
- Raufußkauz
- Star

Horst- und Koloniebrüter

Es wurden keine Horst- oder Koloniebäume im Vorhabengebiet vorgefunden. Es wird daher angenommen, dass das Gebiet keine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die nachfolgenden Arten hat und daher keine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

- Sperber
- Rotmilan
- Mäusebussard
- Habicht

Offenlandarten

Die **Heidelerche** besiedelt halboffene Landschaftsräume mit sonnenexponierten, trockensandigen, vegetationsarmen Flächen. Dabei werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder bevorzugt.

Kennzeichnend für den Lebensraum des **Wiesenpiepers** sind feuchte offene, baum- und straucharme Flächen, die erhöhte Singwarten aufweisen (z.B. Weidezäune, Sträucher).

Extensiv genutzte, frische bis Feuchte Dauergrünländer, Heide und Moore werden dabei bevorzugt. Des Weiteren werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder Brachen besiedelt.

Ein Vorkommen der Heidelerche und des Wiesenpiepers ist aufgrund fehlender essenzieller Habitatstrukturen im Vorhabensbereich nicht zu erwarten.

Zudem beträgt die Effektdistanz bei Heidelerchen 300 m zu Straßen, was eine Nutzung der Vorhabenfläche, die in unmittelbarer Nähe zur A 46 liegt, durch diese Art ausschließt (Garniel et al., 2010).

6.4 Ergebnis der Artenschutzprüfung

Häufige und weit verbreitete Vogelarten

Im Plangebiet vorkommende, aber nicht planungsrelevante europäische Vogelarten zählen zu den ubiquitären Arten (Allerweltsarten), die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand und eine große Anpassungsfähigkeit aufweisen. Wie bereits oben beschrieben, wird davon ausgegangen, dass die Verbotstatbestände Nr. 2 und Nr. 3 nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten nicht ausgelöst werden. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population wird für diese Arten ausgeschlossen. Außerdem wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Um zu gewährleisten, dass auch das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht ausgelöst wird, ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März -30. September) zu legen. Das bedeutet, dass Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden dürfen.

Ist es nicht möglich die Flächenbeanspruchung in diesen Zeitraum zu legen, ist sicherzustellen, dass durch qualifiziertes Fachpersonal Gehölzbestände zuvor auf eine Quartiernutzung überprüft werden.

Des Weiteren sollen Aktivitäten die mit der Baumaßnahme einhergehen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) auf bereits befestigten Flächen oder dem zukünftig überbauten Bereich gelagert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass umliegende Gehölz- und Vegetationsbestände vor Beeinträchtigungen geschützt sind und weiterhin ihre Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Es ist verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Unter Einhaltung der Bauzeitenregelung wird es nicht zu einer Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das Vorhaben kommen. Dies gilt sowohl für die ubiquitären als auch die planungsrelevanten Arten. Auch für Fledermäuse wird dieser Verbotstatbestand nicht ausgelöst, solange die Baumaßnahmen tagsüber stattfinden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Dies kann beispielsweise durch akustische und optische Störwirkungen geschehen sowie durch die Anwesenheit von Menschen. Aber auch Licht, Erschütterungen und eventuelle Barrierewirkungen können dazu beitragen.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Es ist verboten „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben, kommt es aus artenschutzrechtlicher Sicht zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Um dies zu gewährleisten, müsste festgesetzt werden, dass im nördlichen Planbereich ein 10 m breiter Streifen, der von Hochstaudenfluren und Gebüsch geprägt ist, erhalten bleibt. Durch diesen Erhalt blieben die potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Arten **Bluthänfling** und **Neuntöter** erhalten und eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Es ist verboten „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da im Plangebiet keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen wird dieser Verbotstatbestand nicht ausgelöst.

Ergebnis der ASP Stufe I und weitere Vorgehensweise

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangebiets zur A46 sowie der direkt über das Gebiet verlaufenden 380 KV-Leitung, ist das Gebiet mit den dadurch einhergehenden Störwirkungen bereits vorbelastet. Da die Landschaft aber ein starkes Relief aufweist, wird die optische Störwirkung, die mit der Autobahn einhergeht verringert. Auch der, durch den Straßenverkehr verursachte Lärm, wird dadurch zum Teil abgeschirmt. Diese Gegebenheiten und die vorhandenen geeigneten Habitatstrukturen könnten für das Vorkommen des **Neuntöters** sprechen, der normalerweise eine Effektdistanz zu Straßen von 200 m aufweist (Garniel et al., 2010). Aus den gleichen Gründen ist auch das Vorkommen des **Bluthänflings** nicht auszuschließen, der ebenfalls eine Effektdistanz von 200 m aufweist (Garniel et al., 2010) Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des **Bluthänflings** und des **Neuntöters** artenschutzrechtlich nicht betroffen, solange die folgende Festsetzung umgesetzt wird: Es sollte ein 10 m breiter Streifen im Norden des Plangebiets, der durch Hochstaudenflure und Gebüsche geprägt ist, erhalten bleiben. Da die Bewirtschaftung und richtige Pflege einer Fläche für dessen ökologische Bedeutung eine große Rolle spielt, sollte zudem durch die Ansaat standorttypischer Kräuter und Wildblumen die Schaffung von Extensivwiesen angestrebt werden. Durch deren dauerhaften Erhalt würden sich die Lebensbedingungen u.a. für Arten wie den **Neuntöter** und den **Bluthänfling** verbessern, die auf diesen Flächen mehr Nahrung fänden, als in der Weihnachtsbaumkultur. Die derzeitige Nutzung der Weihnachtsbaumkultur als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben demnach keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen für die angegebenen planungsrelevanten Arten. **Eine vertiefende Überprüfung der Verbotstatbestände (Stufe II der ASP) ist demnach nicht durchzuführen.**

7. Vermeidungsmaßnahmen

Allgemein sind die Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen um das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs.1 i. V. m. Abs. 5 zu verhindern.

- **V1:** Die Beseitigung von Gehölzen ist auf Zeiten außerhalb der Vogelbrutzeiten zu legen (01. Oktober bis 28. Februar)
- **V2:** Die Baumaßnahmen sind auf tagsüber zu beschränken um nachtaktive Arten, wie die planungsrelevanten Fledermausarten, und potentiell vorkommende nachaktive Vogel- und Insektenarten nicht zu stören.
- **V3:** Es sollte festgesetzt werden, dass ein 10 m breiter Streifen, bestehend aus Hochstaudenfluren und Gebüsch, zur Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Arten **Bluthänfling** und **Neuntöter** nicht entfernt werden. Damit wäre gewährleistet, dass der Verbotstatbestand Nr. 3 gemäß § 44 BNatSchG Abs.1 nicht ausgelöst wird.

8. Zusammenfassung

Durch die unmittelbare Nähe zur A46 sowie der über das Gebiet verlaufenden 360 KV Leitung ist das Plangebiet mit den damit verbundenen Störwirkungen bereits vorbelastet.

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen **V1- 3**, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. **Eine vertiefende Überprüfung der Verbotstatbestände (Stufe II der ASP) ist demnach nicht durchzuführen.**

9. Literaturverzeichnis

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist., (2021).

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist. (o. J.).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) Zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139).

GARNIEL, A., MIERWALD, U., & OJOWSKI, U. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensations verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.*

LANDESAMT FÜR NATUR; UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV). (2022a). *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.* Abgerufen von <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46161>

LANDESAMT FÜR NATUR; UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV). (2022b). *LINFOS - Landschaftsinformationssammlung.* Abgerufen von <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

MINISTERIUM FÜR UMWELT; LANDWIRTSCHAFT; NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW. (2021). *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring.* Düsseldorf.